

08.03.91

AS - Fz - In - Wi**Gesetzentwurf**
der BundesregierungEntwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und
anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)**A. Zielsetzung**

Die Arbeitsmarktpolitik soll weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit in den neuen Bundesländern leisten. Da eine Konsolidierung des Arbeitsmarktes der neuen Länder nicht kurzfristig zu erreichen sein wird, sollen die dort geltenden Sonderregelungen für das Kurzarbeitergeld und für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung, die nach geltendem Recht am 30. Juni 1991 auslaufen werden, über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden.

Außerdem sollen die Regelungen des Arbeitsförderungs- und Rentenrechts über Erstattungen von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rentenleistungen bei 59jährigen und älteren Arbeitslosen durch den Arbeitgeber aufgehoben werden, nachdem die Anwendbarkeit dieser Regelungen nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Januar 1990 (1 BvL 44/86 und 48/87) zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten führt.

Auf Grund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen soll die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge in Anbetracht der finanziellen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit auf das Notwendige begrenzt werden.

Fristablauf: 19.04.91

- 2 -

B. Lösung

1. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für das Beitrittsgebiet einschließlich der Bezugsfrist für das Kurzarbeitergeld nach diesen Vorschriften wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert. Ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 sollen den Arbeitgebern weiterhin die vollen Beiträge zur Sozialversicherung dieser Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.

Bei unbegründeter Weigerung eines Kurzarbeitergeld-Beziehers, an einer ihm angebotenen beruflichen Bildungsmaßnahme während des Arbeitsausfalles teilzunehmen, soll eine Sperrzeit eintreten.

Arbeitsrechtliche Leistungen des Arbeitgebers zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes sollen auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit die Summe aus Kurzarbeitergeld und arbeitsrechtlicher Leistung eine bestimmte Höhe des ausgefallenen Arbeitsentgelts übersteigt.

2. Die besonderen Regelungen für die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den neuen Bundesländern, nämlich
 - die uneingeschränkte Förderungsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts als ABM-Träger,
 - die unbeschränkte Zulassung des 90 %-ABM-Zuschusses sowie die weitgehende Zulassung des 100 %-ABM-Zuschusses,

sollen verlängert werden.

Entsprechend sollen die Regelungen über die Grundlagen für die Berechnung des Bundesdurchschnitts im Zusammenhang mit der ABM-Förderung in den alten Bundesländern verlängert werden.

3. Die Vorschriften über die Arbeitgeber-Erstattungen von AFG- und Rentenleistungen sollen aufgehoben werden. Übergangsregelungen für schon ergangene Verwaltungsakte über Erstattungsforderungen sollen vorgesehen werden.
4. Die Höchstdauer der Sprachförderung von Aussiedlern soll von 10 auf 8 Monate vermindert werden.

C. Alternativen

- Keine.

D. Kosten

Die Vorschläge zum Kurzarbeitergeld sind kostenneutral: Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld werden durch Minderausgaben für Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Vorschläge zu den Regelungen über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen halten sich - als Kann-Leistung - im Rahmen der im jeweiligen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit verfügbaren Mittel.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Erstattungs-vorschriften sind nicht kostenwirksam.

Die Verminderung der Förderungsdauer bei der Sprachförderung führt zu Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Millionen DM im Jahre 1991.

Bundesrat

Drucksache 149/91

08.03.91

AS - Fz - In - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher und
anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, 8. März 1991

021 (311) - 804 02 - Ar 138/91

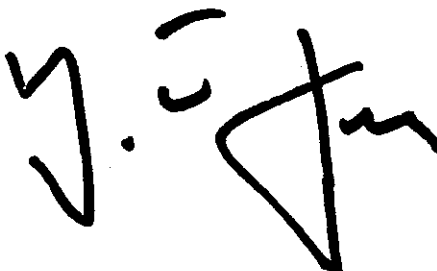
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. E. ...' followed by a stylized flourish.

Fristablauf: 19.04.91

Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung arbeitsförderungsrechtlicher
und anderer sozialrechtlicher Vorschriften
(AFG u.a. ÄndG)

vom, 1991

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1991
(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 49 Abs. 1 Satz 4 Buchstabe a wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes gelten als ein Arbeitgeber".

2. In § 62 c Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "10" durch die Zahl "8" ersetzt.

3. § 128 wird aufgehoben.

4. § 128 a wird wie folgt gefaßt:

"§ 128 a

(1) Ist der Arbeitslose durch eine Vereinbarung mit dem bisherigen Arbeitgeber in seiner beruflichen Tätigkeit als Arbeitnehmer beschränkt, so erstattet der bisherige Arbeitgeber der Bundesanstalt vierteljährlich das Arbeitslosengeld, das dem Arbeitslosen für die Zeit gezahlt worden ist, in der diese Beschränkung besteht. §§ 146 und 152 Abs. 2 gelten entsprechend. Das Arbeitslosengeld, das der Arbeitgeber erstattet, muß sich der Arbeitnehmer wie Arbeitsentgelt auf die Entschädigung für die Wettbewerbsbeschränkung anrechnen lassen.

(2) Soweit nach Absatz 1 Arbeitslosengeld zu erstatten ist, schließt dies die auf diese Leistung entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung ein.

(3) Ist ein Verwaltungsakt, durch den ein Erstattungsanspruch geltend gemacht worden ist, nach § 44 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zurückzunehmen, so hat dies mit Wirkung für die Vergangenheit zu geschehen."

5. § 128 b wird wie folgt geändert:

In Satz 2 wird die Verweisung "§ 128 Abs. 2 und 8" durch die Verweisung "§ 128 a Abs. 2 und 3" ersetzt.

6. § 134 Abs. 4 Satz 4 wird aufgehoben.

7. In § 229 Abs. 1 Nr. 2 wird die Verweisung "§ 19 Abs. 1 Satz 5" durch die Verweisung "§ 19 Abs. 1 Satz 6" ersetzt.

8. Nach § 238 wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 239

Sind aufgrund von Verwaltungsakten nach § 128 oder § 134 Abs. 4 Satz 4 Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. der Arbeitgeber dieses bis zum 30. Juni 1992 beantragt und
2. die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorliegen oder der Arbeitgeber nachweist, daß der Arbeitnehmer statt des Arbeitslosengeldes oder der Arbeitslosenhilfe eine andere Sozialleistung beanspruchen konnte oder die Voraussetzungen eines der im Rahmen des § 128 geltenden Befreiungstatbestandes vorlagen.

Soweit Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Rentenversicherung nicht erstattet worden sind, gelten die auf der Grundlage des § 128 ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben."

9. § 242 c wird aufgehoben.

10. § 242 f Abs. 7 wird aufgehoben.

11. § 242 g Abs. 2 wird aufgehoben.

12. In § 249 c Abs. 4 und 6 werden die Worte "30. Juni 1991" durch die Worte "31. Dezember 1992" ersetzt.

13. In § 249 d wird die Nummer 10 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBI. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. § 63 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte "30. Juni 1991" durch die Worte "31. Dezember 1991" ersetzt.

b) Folgende Sätze 12 bis 15 werden angefügt:

Das Arbeitsamt soll vorrangig Kurzarbeitergeld-Beziehern mit einem Arbeitsausfall von mindestens der Hälfte der Arbeitszeit die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung oder zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten während des Arbeitsausfalles anbieten. Weigert sich der Kurzarbeitergeld-Bezieher trotz Belehrung über die Rechtsfolgen ohne wichtigen Grund, an der angebotenen Maßnahme teilzunehmen, so tritt eine Sperrzeit (§§ 70, 119 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBI. I S. 582) ein. Arbeitsrechtliche Leistungen, die der Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld zahlt, sind auf das Kurzarbeitergeld anzurechnen, soweit die Summe aus den arbeitsrechtlichen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld fünfund-siebzig vom Hundert des ausgefallenen Arbeitsentgelts (§ 68 Abs. 4 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBI. I S. 582) übersteigt; das gilt nicht, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Bil-

dungsmaßnahme teilnimmt. Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes (§ 67 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969, BGBl. I S. 582) wird bis zum 31. Dezember 1991 verlängert.

2. In § 91 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "31. Dezember 1991" durch die Worte "31. Dezember 1992" ersetzt.
3. In § 95 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "vor dem 30. Juni 1991" durch die Worte "bis zum 31. Dezember 1992" ersetzt.
4. § 163 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Der Zuschuß beträgt in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 fünfundsiebzig vom Hundert, in der Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einhundert vom Hundert des auf das Arbeitsentgelt im Sinne des Absatzes 1 entfallenden Beitrages nach dem jeweils geltenden Beitragssatz der Krankenversicherung."

5. § 166 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Die Arbeitsverwaltung gewährt dem Arbeitgeber auf Antrag in der Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 30. Juni 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert, ab 1. Juli 1991 einen Zuschuß in Höhe von fünfzig vom Hundert, in den Fällen des § 63 Abs. 5 bis zum 31. Dezember 1991 einen Zuschuß in Höhe von einhundert vom Hundert seiner Aufwendungen."

Artikel 3

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 1395 b der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

§ 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7 a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 7 c des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 8

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

Artikel 2 § 4 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt geändert wurde durch ..., wird aufgehoben.

Artikel 9

Übergangsregelung

Sind auf Grund von Verwaltungsakten nach § 1395 b der Reichsversicherungsordnung, § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes Aufwendungen für ein Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder nach § 48 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes erstattet worden, sind die Verwaltungsakte zurückzunehmen, wenn

1. in den Fällen des § 1395 b Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 1 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes die Voraussetzungen für die Erstattung nicht vorgelegen haben oder nachträglich entfallen sind oder der Arbeitgeber eine der Voraussetzungen des § 1395 b Abs. 4 der Reichsversicherungs-

ordnung, § 117 b Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Entfallen der Erstattungspflicht nachweist,

2. in den Fällen des § 1395 b Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 b Abs. 1 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b Abs. 1 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes der Arbeitgeber nachweist, daß die Voraussetzungen eines Befreiungstatbestandes nach § 1395 b Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, § 117 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes vorgelegen haben, und

der jeweils betroffene Arbeitgeber die Rücknahme bis zum 30. Juni 1992 beantragt. Soweit Aufwendungen für ein Altersruhegeld nicht erstattet worden sind, gelten die auf Grund des § 1395 b der Reichsversicherungsordnung, § 117 b des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 140 b des Reichsknappschaftsgesetzes ergangenen Verwaltungsakte als aufgehoben.

Artikel 10

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum Kurzarbeitergeld und zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Die Aufgabe, eine in 40 Jahren zentralistischer Planwirtschaft ruinierte Wirtschaft in den neuen Bundesländern in eine funktionsfähige soziale Marktwirtschaft umzugestalten und nach der politischen auch die wirtschaftliche und soziale Einheit in Deutschland zu vollenden, ist weder in Monats- noch in Jahresfrist zu lösen. Dies gilt auch für die durch diesen Umstellungsprozeß bedingten Probleme auf dem Arbeitsmarkt. Aufgabe einer am Sozialstaatsprinzip orientierten Arbeitsmarktpolitik ist es, diese Probleme arbeitsmarktgerecht und sozialverträglich überwinden zu helfen. Dazu hat die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld, die nach geltendem Recht in den neuen Ländern bis zum 30. Juni 1991 gilt, bisher wesentlich beigetragen: Voreilige Entlassungen und eine hohe Arbeitslosigkeit konnten vermieden, notwendige Betriebsänderungen erleichtert und von Kurzarbeit betroffene Arbeitnehmer beruflich qualifiziert werden.

Es zeigt sich jetzt, daß der zunächst angenommene Zeitraum von 12 Monaten zu kurz sein wird, um mit Hilfe der Sonderregelung für das Kurzarbeitergeld Beschäftigungseinbrüche größeren Umfanges zu vermeiden. Im Interesse der von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer soll die Geltung der Sonderregelung einschließlich der Bezugsfrist und der vollen Erstattung der vom Arbeitgeber entrichteten Sozialversicherungsbeiträge für Kurzarbeitergeldbezieher bis zum Jahresende 1991 ausgedehnt werden.

Die zeitliche Ausdehnung der Sonderregelung soll allerdings, um die Zeit des Arbeitsausfalls noch stärker produktiv für Betriebe und Kurzarbeiter zu nutzen, mit Maßgaben versehen werden. Kurzarbeitergeldbezieher sollen vermehrt berufliche Bildungsmaßnahmen angeboten werden. Es wird klargestellt, daß die unbegründete Ablehnung

der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine Sperrzeit zur Folge hat. Arbeitsrechtliche Zahlungen zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes, die der Motivierung zur beruflichen Bildung entgegenstehen, sollen teilweise auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, wenn der vom Arbeitsausfall betroffene Arbeitnehmer nicht an einer Bildungsmaßnahme teilnimmt.

Angesichts der in diesem und noch in den nächsten Jahren zu erwartenden Arbeitslosigkeit im Beitrittsgebiet und des Auslaufens der Kurzarbeitergeldsonderregelung zum Ende des Jahres 1991 sowie der Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus der Infrastruktur im Beitrittsgebiet ist die Weitergeltung der nach geltendem Recht am 30. Juni 1991 auslaufenden besonderen Förderungsbedingungen für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, z.B. die unbeschränkte Regelung über den ABM-Zuschuß in Höhe von 100 % des Arbeitsentgelts, für eine weitere Zeit arbeitsmarktpolitisch erforderlich.

Zur Sprachförderung

Auf Grund der in neueren Modellversuchen gewonnenen Erfahrungen wird die Dauer der Sprachförderung für Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge in Anbetracht der finanziellen Belastung der Bundesanstalt für Arbeit auf das Notwendige begrenzt.

Zur Aufhebung des § 128 AFG

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstattungsregelungen des § 128 AFG und der entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen zwar im Grundsatz bestätigt; in der Begründung hat es jedoch ausgeführt, daß die in den Vorschriften normierten Befreiungstatbestände aus verfassungsrechtlichen Gründen weit auszulegen seien. Dies führt bei der Durchführung sowohl für die künftigen Fälle als auch für alle seit Inkrafttreten der Regelungen (1. Januar 1982) aufgetretenen Fälle zu erheblichen Schwierigkeiten. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Aufhebung des § 128 AFG vor.

Im Zuge der Aufhebung des § 128 AFG und der entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen wird in § 239 AFG und Artikel 9 dieses Gesetzes eine Regelung zu den bisher auf diesen Rechtsgrundlagen ergangenen Verwaltungsakten getroffen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 2

In Anbetracht der finanziellen Belastung bei der Bundesanstalt für Arbeit ist es erforderlich, die Aufwendungen für die Sprachförderung von Aussiedlern, Asylberechtigten und Kontingentflüchtlingen auf das Notwendige zu begrenzen. Das im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom Goethe-Institut entwickelte Curriculum für Deutsch-Sprachlehrgänge hat sich in 18 im Jahre 1990 durchgeführten Modellversuchen bewährt; es hat sich gezeigt, daß selbst solche Aussiedler, die über keine Sprachkenntnisse verfügen, mit Hilfe dieses Curriculums innerhalb eines Rahmens von 8 Monaten soweit gefördert werden können, daß sie Alltagssituationen sprachlich bewältigen, in Arbeit vermittelt werden und grundsätzlich auch an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilnehmen können. In bestimmten Fällen erscheint es angezeigt, berufsspezifische Fachsprache im Rahmen einer sich anschließenden beruflichen Bildungsmaßnahme zu vermitteln. Es ist davon auszugehen, daß die Durchschnittsdauer der Sprachkurse, die zur Zeit bei 8 bis 9 Monaten liegt, insgesamt gesenkt werden kann, und es vertretbar ist, die Höchstförderungsdauer um 2 Monate auf 8 Monate abzusenken.

Zu Nummer 3

Das Bundesverfassungsgericht hat die Erstattungsregelung des § 128 AFG, wonach der Arbeitgeber das für von ihm entlassene ältere Arbeitnehmer zu zahlende Arbeitslosengeld zu erstatten hat, zwar im Grundsatz bestätigt; in der Begründung ist das Bundesverfassungsgericht jedoch davon ausgegangen, daß den Arbeitgeber nur dann eine Erstattungspflicht treffen kann, wenn ihn eine besondere Verantwortung für die Freisetzung des Arbeitnehmers trifft. Die in § 128 AFG normierten Befreiungstatbestände seien deshalb aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten weit auszulegen.

Dies führt sowohl in durch Zahlung abgewickelten und durch Verwaltungsakte beschiedenen Fällen als auch in zukünftigen Fällen zu nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Durchführung der Vorschrift. Ein starker Anstieg der Zahl der Gerichtsprozesse wäre zu befürchten.

Für die Vergangenheit machen besonders die Fälle Schwierigkeiten, in denen der ausgeschiedene Arbeitnehmer neben dem Arbeitslosengeld auch Krankengeld hätte beanspruchen können. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich entschieden, daß die Erstattungspflicht nach § 128 AFG nicht greift, wenn der ausgeschiedene Arbeitnehmer in der Vergangenheit neben Arbeitslosengeld auch eine andere Sozialleistung (z.B. Krankengeld) hätte beanspruchen können.

Für zukünftige Fälle macht insbesondere der in § 128 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AFG niedergelegte Befreiungstatbestand der "besonderen Härte" Schwierigkeiten. Bedingt durch die von Verfassungs wegen geforderte weite Auslegung soll die "besondere Härte" bereits dann vorliegen, wenn die Erstattung den Arbeitgeber vor wirtschaftliche Schwierigkeiten stellt, die nicht den Grad einer Existenzgefährdung bedeuten müssen. Hierüber gibt es - je nach Standort - sehr oft unterschiedliche Auffassungen. Angesichts der Höhe der Geldbeträge, um die dabei gestritten wird, muß damit gerechnet werden, daß in sehr vielen Fällen bis zu den höchsten Instanzen prozessiert wird.

Aus diesen Gründen ist nach Gesprächen mit den Tarifvertragsparteien und nach Zahlung einer einmaligen Summe zur Abgeltung von ausstehenden Erstattungsforderungen durch die Arbeitgeberseite ein allgemeiner Konsens erzielt worden, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die Erstattungspflicht nach § 128 AFG aufzuheben.

Die Zielsetzung des § 128 AFG, das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben zu Lasten der Sozialversicherung zu erschweren, gilt fort. Die Bundesregierung wird dem Gesetzgeber bei der nächsten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes eine Nachfolgeregelung vorschlagen.

Zu den Übergangsregelungen vgl. Nr. 8 [zu § 239].

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Berichtigung einer unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu Nummer 8

Die Aufhebung des § 128 AFG erfordert eine Regelung über die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verwaltungsakte.

Grundsätzlich gelten die auf den §§ 128, 134 Abs. 4 Satz 4 AFG beruhenden Verwaltungsakte als aufgehoben. Eine förmliche Aufhebung durch die Arbeitsverwaltung ist nicht erforderlich. Die Arbeitgeber sollen jedoch durch die Arbeitsverwaltung über die Aufhebung informiert werden.

In den Fällen, in denen Erstattungszahlungen durch den Arbeitgeber, sei es auch unter Vorbehalt oder aufgrund eines nicht bestandskräftigen Verwaltungsaktes, erbracht worden und damit bestimmte Vermögensdispositionen erfolgt sind, werden die Verwaltungsakte dann aufgehoben, wenn der Arbeitgeber dieses beantragt und die Voraussetzungen für die Erstattungspflicht nicht vorlagen oder ein Befreiungstatbestand nach § 128 Abs. 1 Satz 2 AFG gegeben ist.

In den Fällen, in denen sich der Arbeitgeber darauf beruft, daß ein Befreiungstatbestand vorliegt oder die Erstattungspflicht deshalb nicht besteht, weil der Arbeitnehmer anstelle des Arbeitslosengeldes auch eine andere Sozialleistung hätte beanspruchen können, trägt der Arbeitgeber die Darlegungs- und Beweislast.

Für den Antrag auf Aufhebung des Erstattungsbescheides gilt eine Ausschlußfrist, die am 30. Juni 1992 endet.

Zu Nummer 9

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 10

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 11

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG.

Aus diesen Gründen ist nach Gesprächen mit den Tarifvertragsparteien und nach Zahlung einer einmaligen Summe zur Abgeltung von ausstehenden Erstattungsforderungen durch die Arbeitgeberseite ein allgemeiner Konsens erzielt worden, dem Gesetzgeber vorzuschlagen, die Erstattungspflicht nach § 128 AFG aufzuheben.

Die Zielsetzung des § 128 AFG, das vorzeitige Ausscheiden älterer Arbeitnehmer aus dem Arbeitsleben zu Lasten der Sozialversicherung zu erschweren, gilt fort. Die Bundesregierung wird dem Gesetzgeber bei der nächsten Novellierung des Arbeitsförderungsgesetzes eine Nachfolgeregelung vorschlagen.

Zu den Übergangsregelungen vgl. Nr. 8 [zu § 239].

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Nummer 6

Auf die Begründung zu Nr. 3 wird verwiesen.

Zu Nummer 7

Berichtigung einer unrichtig gewordenen Verweisung.

Zu Nummer 8

Die Aufhebung des § 128 AFG erfordert eine Regelung über die aufgrund dieser Vorschrift erlassenen Verwaltungsakte.

Zu Nummer 12

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Verlängerung der Geltungsdauer der Sonderregelungen über die Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung im Beitrittsgebiet (vgl. Art. 2 Nr. 2 und 3). Solange in den neuen Bundesländern weiterhin eigenständige Bedingungen der ABM-Förderung gelten, muß für die Berechnung des Bundesdurchschnitts nach § 91 Abs. 2 Satz 3 und § 94 Absätze 2 und 3 AFG das Gebiet der alten Bundesländer zugrundegelegt werden.

Zu Nummer 13

Folgeänderung wegen Aufhebung des § 128 AFG

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die bis zum 30. Juni 1991 befristete Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld in den neuen Bundesländern soll bis zum 31. Dezember 1991 fortgelten. Denn auch im zweiten Halbjahr 1991 wird die Notwendigkeit bestehen, durch diese Regelungen Entlassungen und Arbeitslosigkeit größeren Ausmaßes in den neuen Ländern zu verhindern.

Zu Buchstabe b

Die Zeit des Arbeitsausfalles soll mehr als bisher zur beruflichen Qualifizierung der betroffenen Arbeitnehmer genutzt werden. Insbesondere Arbeitnehmern mit einem Arbeitsausfall zwischen 50 und 100 % der Arbeitszeit soll die Bundesanstalt für Arbeit die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen anbieten. Der Vorschlag verdeut-

licht, daß den Arbeitnehmer die gleiche Sperrzeit trifft, wenn er die Teilnahme an einer angebotenen Qualifizierungsmaßnahme ohne wichtigen Grund verweigert, wie einen Arbeitslosen bei entsprechendem Verhalten (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 AFG) und einen Kurzarbeitergeld-Bezieher, der ein Arbeitsangebot ohne wichtigen Grund ablehnt (§ 63 Abs. 5 Satz 3 AFG-DDR).

Zahlungen des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, durch die zusammen mit dem Kurzarbeitergeld der Arbeitnehmer über bis zu 90 % seines vorherigen Nettoarbeitsentgelts verfügt, haben sich als motivationshemmend für eine Teilnahme an beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen erwiesen. Daher sollen künftig in den Fällen des § 63 Abs. 5 AFG-DDR solche Arbeitgeber-Leistungen - ähnlich wie Nebeneinkommen nach § 68 Abs. 5 AFG - auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, wenn die Summe aus diesen Leistungen und dem Kurzarbeitergeld drei Viertel des ausgefallenen Entgelts übersteigt. Um zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zu motivieren, soll eine Anrechnung von das Kurzarbeitergeld ergänzenden Arbeitgeberleistungen auf das Kurzarbeitergeld unterbleiben, wenn der Kurzarbeitergeld-Bezieher während des Arbeitsausfalles an einer beruflichen Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt.

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes, welche die nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt I Nr. 3 des Einigungsvertrages fortgeltende Anordnung vom 20. August 1990 (GBI. I Nr. 57 S. 1396) bis zum 30. Juni 1991 verlängert hat, soll entsprechend der vorgesehenen Fortgeltung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR bis zum 31. Dezember 1991 verlängert werden. Da die Kurzarbeitergeld-Regelung im Beitrittsgebiet am 1. Juli 1990 allgemein wirksam geworden ist, bedeutet der Vorschlag eine Verlängerung der Bezugsfrist bis zu 18 Monaten.

Zu Nummern 2 und 3

Die zu erwartende ungünstige Arbeitsmarktlage in den neuen Ländern, insbesondere unter Berücksichtigung des Auslaufens der Kurzarbeitergeld-Sonderregelung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 zum Jahresende 1991, wird den Einsatz von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen in großem Umfang zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auch über das Jahr 1991 hinaus erforderlich machen. Die Finanzausstattung der potentiellen Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, vor allem der Städte, Gemeinden, Kreise und Länder, wird auch in Zukunft gegenüber den alten Bundesländern günstigere Förderungsbedingungen notwendig machen, wenn die ABM-Förderung ihrer besonderen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in den neuen Ländern gerecht werden soll.

Zu Nummern 4 und 5

Als notwendige Ergänzung zur Fortgeltung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR soll den Arbeitgebern ebenfalls bis zum 31. Dezember 1991 der volle Aufwand für die Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung der Kurzarbeitergeld-Bezieher von der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.

Zu Artikel 3

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 4

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Angestellten wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 5

Folgeänderung im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 6

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Artikel 7

Folgeänderung im Bereich der Rentenversicherung der Angestellten wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Artikel 8

Folgeänderung im Bereich der knappschaftlichen Rentenversicherung wegen der Aufhebung des § 128 AFG.

Zu Artikel 9

Folgeregelung im Bereich der Rentenversicherung zu der Aufhebung des § 128 AFG und der Übergangsregelung in Artikel 1 Nr. 8 für den Bereich der Arbeitsförderung. Die Formulierung in Nr. 1 stellt klar, daß auch die Fälle erfaßt werden, in denen im Nachhinein die Bundesanstalt für Arbeit ihren Erstattungsbescheid aufgehoben hat.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist hinsichtlich seiner Regelungen zum Kurzarbeitergeld kostenneutral: Mehrausgaben für Kurzarbeitergeld werden durch Minderausgaben für Arbeitslosengeld ausgeglichen.

Die Regelungen zur Förderung von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung werden zwar zu Mehrausgaben bei der Bundesanstalt für Arbeit führen, allerdings unter Einsparung von Ausgaben für Arbeitslosengeld. Jedoch ist die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen eine Kann-Leistung; die Ausgaben werden durch die im jeweiligen Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit verfügbaren Mittel begrenzt.

Die Regelungen im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 128 AFG sind nicht kostenwirksam.

Die Herabsetzung der Förderungshöchstdauer bei der Sprachförderung führt zu Einsparungen in einer Größenordnung von 100 Mio DM im Jahre 1991.

D. Preiswirkungsklausel

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen führen zu keiner kostenmäßigen Belastung der Wirtschaft. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

19.04.91

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeits-
förderungsrechtlicher und anderer sozial-
rechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 628. Sitzung am 19. April 1991
gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen,
/ zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Anlage

S t e l l u n g n a h m e

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung arbeits-
förderungsrechtlicher und anderer sozial-
rechtlicher Vorschriften (AFG u.a. ÄndG)

1. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 5 Abs. 2 -neu- AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 5 wird folgender Absatz 2 eingefügt; der Text
des bisherigen § 5 wird Absatz 1.

"(2) An den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen
Bildung (§§ 33 bis 49) und zur Arbeitsbeschaffung
(§§ 91 bis 99) sind Frauen entsprechend ihrem
Anteil an den registrierten Arbeitslosen zu
beteiligen."

Begründung:

In den Koalitionsvereinbarungen der Bundesregierung für die 12. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wurde vereinbart, daß in den neuen Ländern Frauen an den Qualifizierungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen entsprechend ihrem Anteil an den Personen ohne Beschäftigung zu beteiligen sind.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die sonstigen in den Koalitionsvereinbarungen festgelegten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für das Beitrittsgebiet umgesetzt. Angesichts der bereits manifesten und mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmenden, besonderen Betroffenheit der Frauen von Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern ist es unerlässlich, auch diesen Teil der Koalitionsvereinbarungen rechtlich zu normieren.

Auch in den alten Ländern sind Frauen an den Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik unterproportional beteiligt. Eine verbindliche Regelung für einen adäquaten Einbezug arbeitsloser Frauen in die Arbeitsmarktpolitik ist deshalb auch für die alten Länder erforderlich.

2. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 19 Abs. 1 a bis 1 c AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 02 einzufügen:

"02. In § 19 werden die Absätze 1 a bis 1 c gestrichen."

Begründung:

Die mit der Einführung des Arbeitsaufnahmeverbots für Asylbewerber und ihre Familienangehörigen verbundene Hoffnung auf einen deutlichen Rückgang der Einreise von ausländischen Flüchtlingen, die sich auf das Asylrecht berufen, hat sich - wie die Zugangszahlen seither zeigen - nicht erfüllt. Da sich die Zugänge seit Einführung des Arbeitsaufnahmeverbots kontinuierlich gesteigert haben und 1990 mehr als 190.000 Personen betrugen, hat sich das Arbeitsaufnahmeverbot zur Steuerung des Zugangs als untauglich erwiesen.

Diese Erkenntnis rechtfertigt und gebietet es, den bisher vor Ablauf der Wartezeit nahezu ausschließlich auf Sozialhilfe angewiesenen Asylbewerbern und ihren Familienangehörigen so früh wie möglich den Zugang zum Arbeitsmarkt zu eröffnen, u.a. um durch eigene Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestreiten zu können und damit die Träger der Sozialhilfe zu entlasten.

Die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien vom 16. Januar 1991 sieht den völligen Fortfall der Wartefristen nach § 19 Abs. 1 a und 1 b des Arbeitsförderungsgesetzes bei Asylbewerbern und ihren Familienangehörigen vor ("Das Arbeitsaufnahmeverbot für Asylbewerber wird abgeschafft") und kann insoweit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Entwurf umgehend realisiert werden.

3. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 03 einzufügen:

'03. In § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort "unmittelbar" gestrichen.'

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird in das Arbeitsförderungsgesetz eine Lösung übernommen, wie sie bereits im Arbeitsförderungsgesetz der ehemaligen DDR vom 28. Juni 1990 (§ 44 Abs. 2 Satz 2) enthalten war. Während in den alten Ländern bislang bei der

Gewährung von Unterhaltsgeld bei Qualifizierungsmaßnahmen eine unmittelbare Bedrohung - etwa in Form einer bereits ausgesprochenen Kündigung oder eines bereits eingeleiteten Konkursverfahrens des Arbeitgebers - vorliegen mußte, ist in den neuen Ländern bereits eine kollektive Bedrohung Unterhaltsgeldanspruchs begründend. Mit der vorgeschlagenen Regelung wird eine breitere Anwendung des bislang förderrechtlich nur schwierig umzusetzenden Instruments 'Fortbilden statt Entlassen' möglich und damit das Instrumentarium der aktiven - Arbeitslosigkeit vorbeugenden - Arbeitsmarktpolitik an einem zentralen Punkt entscheidend ergänzt.

4. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 44 Abs. 2 b Nr. 1 a -neu- AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 04 einzufügen:

'04. In § 44 Abs. 2 b wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

"1 a. die am Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind und eine Teilzeitbeschäftigung von mindestens 12 und höchstens 24 Stunden wöchentlich ausüben oder"

Begründung:

Mit der im letzten Jahr bis 1995 verlängerten Regelung zur Gewährung eines Teilunterhaltsgeldes für Teilnehmer an Maßnahmen zur beruflichen Fortbildung, die auch einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, enthält das Arbeitsförderungsgesetz ein arbeitsmarktpolitisch sinnvolles Instrument in der Verknüpfung von "Arbeit und Lernen". Die hohe

arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit etwa auch für Teilnehmer an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen macht es erforderlich, die bislang noch gültige Altersbegrenzung auf Teilnehmer bis 25 Jahren aufzuheben.

5. Zu Art. 1 vor Nr. 1 (§ 46 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 AFG)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 05 einzufügen:

'05. In § 46 Abs. 1 Satz 3 wird Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. um höchstens fünf Jahre für jedes Kind, soweit wegen der Betreuung und Erziehung keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde; Zeiten der Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung ohne Leistungsbezug gelten nicht als Erwerbstätigkeit,"

Begründung:

Insbesondere Frauen, die sich während der Zeiten der Betreuung und Erziehung von Kindern z.B. aus Unkenntnis oder rentenversicherungsrechtlichen Gründen arbeitssuchend oder arbeitslos melden, kommen nicht in den Genuß der verlängerten Fristen und verlieren aufgrund der Förderpraxis der Arbeitsverwaltung ihren Anspruch auf Unterhaltsgeld. Die Arbeitsverwaltung definiert bei der Festlegung der im Gesetz genannten Rahmenfrist eine Arbeitssuchendmeldung oder Arbeitslosmeldung als Erwerbstätigkeit, obwohl die Frauen überwiegend wegen der Betreuung und Erziehung von Kindern arbeitslos sind.

Die Bestimmung ist von besonderer Bedeutung für das Beitrittsgebiet wegen der hohen Erwerbsbeteiligung der Frauen. Die Bestimmung widerspricht der ursprünglichen Intention des Gesetzgebers, Frauen nach der Betreuungsphase bei der beruflichen Wiedereingliederung gezielt zu fördern.

6. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 62 c Abs. 1 Satz 3 AFG)

In Artikel 1 ist die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Nach § 62 c Abs. 1 Satz 3 AFG wird der Deutsch-Sprachlehrgang für "längstens 10 Monate" gefördert. Die nach dem Gesetzentwurf angestrebte Verkürzung der Förderdauer auf längstens acht Monate hat zur Folge, daß auch das während des Sprachlehrgangs gezahlte Eingliederungsgeld entsprechend zeitlich verkürzt gezahlt wird. Dies bedeutet, daß dem geförderten Personenkreis maximal zwei Monate weniger Zeit zur Verfügung steht, sich um einen Arbeitsplatz zu bewerben und bei Erfolglosigkeit entsprechend früher Anspruch auf Sozialhilfe zu Lasten der ohnehin schon durch Sozialhilfe stark belasteten Kommunen entsteht. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf soll schon heute die Durchschnittsdauer der Sprachkurse bei acht bis neun Monaten liegen, und künftig soll nach dem Ergebnis von Modellversuchen der geförderte Personenkreis schon nach acht Monaten dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, so daß dann auch ohne Gesetzesänderung die erwarteten Einsparungen zu erreichen sind. Für die Übergangszeit - bis die Achtmonatskurse die Regel sind - ist es nicht hinnehmbar, daß bei länger dauernden Sprachkursen die Fördermaßnahmen nicht zu Ende geführt werden. Im übrigen läßt die bisherige Regelung ("längstens zehn Monate") auch nach Einführung der Achtmonatskurse in begründeten Fällen, insbesondere bei höher qualifizierten Berufen, die vermehrt auf die Ausübung der deutschen Sprache angewiesen sind, sowie bei Angehörigen bestimmter Staaten mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen der deutschen Sprache eine erwünschte Ausnahme zu.

Der Erwerb einer insbesondere für die angemessene Berufsausübung erforderlichen Sprachkompetenz benötigt mindestens 10, besser noch 12 Monate.

Auch die durch den Modellversuch, dessen Ergebnisse der Öffentlichkeit noch nicht zugänglich sind, erarbeiteten neuen Curricula bedürfen noch der praktischen Erprobung sowie der Akzeptanz durch die Arbeitgeber.

Eine Reduzierung der Höchstdauer von Sprachförderung, die überdies keine Beschränkung nach unten festlegt, ist daher überflüssig.

7. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 94 Abs. 3 AFG)

Art. 1 Nr. 12 (§ 249 c Abs. 6 AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 94 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für Arbeitnehmer, deren Zuweisung in eine Maßnahme aus arbeitsmarkt- oder sozialpolitischen Gründen in besonderer Weise geboten ist, darf der Zuschuß bis zu neunzig vom Hundert, in Arbeitsamtsbezirken nach Absatz 2 bis zu einhundert vom Hundert betragen. Die Bundesanstalt kann im Rahmen der Anordnung nach § 95 Abs. 3 den Anteil der im Kalenderjahr zugewiesenen Arbeitnehmer begrenzen, für die Zuschüsse nach Satz 1 bewilligt werden dürfen."

Als Folge sind in Artikel 1 Nr. 12 die Worte "und 6"
zu streichen und folgender Satz anzufügen:

"§ 249 c Abs. 6 wird gestrichen."

Begründung:

Die dynamische Beschäftigungsentwicklung der letzten Jahre in den alten Ländern hat dort zu einem spürbaren Abbau der Arbeitslosigkeit geführt. Aufgrund der dabei am Arbeitsmarkt abgelaufenen Umschichtungsprozesse hat der Anteil der Arbeitslosen mit erheblichen Vermittlungsschwierigkeiten im Bestand der verbleibenden Arbeitslosigkeit größere Bedeutung erlangt. Die Wiedereingliederung solcher Arbeitsloser ist häufig auch in Gebieten mit relativ günstiger Beschäftigungssituation nur über eine Beschäftigung in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglich.

Mit der 9. Novelle AFG wurde die Regelförderung bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen auf einen Zuschuß von höchstens fünfundsiebzig vom Hundert (§ 94 Abs. 1 AFG) begrenzt. Dies hat in Gebieten, die nicht unter die Ausnahmeregelung des § 94 Abs. 2 AFG fallen, eine Einbeziehung von schwervermittelbaren Arbeitslosen in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen im arbeitsmarktpolitisch angemessenen Umfang verhindert, da die bei diesem Personenkreis erforderliche Förderflexibilität fehlt. Viele Träger sind entweder nicht bereit oder finanziell nicht in der Lage, Arbeitslose mit erheblichen Leistungsdefiziten und intensivem Betreuungsbedarf, bei denen das arbeitsmarkt- und sozialpolitische Interesse an einer Beschäftigung das Trägerinteresse weit überwiegt, mit einem Eigenanteil von mindestens fünfund-

zwanzig vom Hundert zu beschäftigen. Auf diesen Zusammenhang hat auch die Bundesanstalt für Arbeit hingewiesen (vgl. Bericht des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit auf der 67. ASMK vom 12. bis 14. September 1990). Die eingeschränkten Fördermöglichkeiten haben auch wesentlich dazu beigetragen, daß die im Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit für 1990 vorgesehene Zielplanung für die Zahl der ABM-Beschäftigten deutlich verfehlt wurde. Ohne die Bereitstellung von Mitteln zur verstärkten Förderung durch die Länder wäre das Ergebnis noch ungünstiger gewesen.

Die getroffene Regelung hat sich in der Praxis als zu restriktiv erwiesen. Im Interesse der angemessenen Einbeziehung besonders schwer vermittelbarer Arbeitsloser in Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und der arbeitsmarktpolitisch erforderlichen Umsetzung der für die alten Länder verfügbaren ABM-Mittel der Bundesanstalt für Arbeit ist zusätzlich eine zielgruppenspezifische Ausnahmeregelung auch in Gebieten notwendig, in denen bisher nur eine Regelförderung möglich ist. Die Änderung des § 94 Abs. 3 AFG sieht eine solche zielgruppenspezifische Ausnahmeregelung mit einer Zuschußgewährung von bis zu neunzig vom Hundert vor. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Gewährung der in Gebieten mit besonders ungünstiger Arbeitsmarktsituation möglichen Höchstförderung nicht von der Finanzlage des Trägers abhängig zu machen, da dies zu erheblichem Verwaltungsaufwand sowie zu Nachweis- und Beurteilungsproblemen führt. Die Festlegung des Anteils der zugewiesenen Arbeitnehmer, bei denen der Zuschuß über die Regelförderung hinausgehen kann, soll in Zukunft

von der Bundesanstalt für Arbeit über die ABM-Anordnung erfolgen. Dies läßt eine flexiblere Berücksichtigung der arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten als eine gesetzliche Regelung zu, ohne daß die Gefahr einer Überschreitung der Haushaltsansätze zu befürchten ist.

8. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 94 Abs. 4 Satz 2, 3 -neu-AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2 b. In § 94 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen der mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen verbundenen Eingliederungsanstrengungen kann der Zeitanteil, der auf eine notwendige berufliche Qualifizierung und/oder die sozialpädagogische Betreuung entfällt, grundsätzlich 20 vom Hundert der zuschufähigen Arbeitszeit betragen.

Bei Personen mit besonderen Vermittlungshemmnissen kann dieser Anteil auch höher festgelegt werden. Einzelheiten bestimmt der Direktor/die Direktorin eines Arbeitsamtes mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses."

Begründung:

Die Begrenzung des förderfähigen Qualifizierungsanteils auf 10 % im Rahmen der 8. AFG-Novelle und der daraus resultierenden Anordnungsänderung von Juni 1988 wirkt sich besonders auf die von Arbeitslosigkeit betroffenen Personengruppen wie Langzeitarbeitslose, Jugendliche, Arbeitslose ohne abgeschlossene Berufsausbildung negativ aus. Die angesichts stetig wachsender Qualifikationsanforderungen der Betriebe und Unternehmen dringend notwendige Stabilisierung und Ausweitung der sozialen und beruflichen Fertigkeiten und Fähigkeiten von in ABM zugewiesenen Arbeitslosen machen gezielte und zeitlich adäquate Qualifizierungsanstrengungen zwingend erforderlich. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung für den Eingliederungserfolg von ABM in der Verknüpfung von "Arbeit und Lernen".

Die vorgeschlagene Regelung trägt den Qualifizierungsnotwendigkeiten von ABM-Beschäftigten Rechnung und schafft eine günstigere Planungs- und Rechtssituation für die Vielzahl von Qualifizierungsträgern und -institutionen, die frei-gemeinnützige Träger, Kommunen und Länder installiert haben, um ihre arbeitsmarktpolitischen Anstrengungen zu effektivieren.

9. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 103 Abs. 1 Satz 4 -neu- AFG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 c einzufügen:

'2 c. In § 103 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift hängt nicht davon ab, daß der Arbeitslose nachweist, daß die von ihm während der Arbeitslosigkeit betreuten Anhörigen im Falle einer Arbeitsaufnahme von einer anderen Person betreut werden können."

Begründung:

Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, zu gewährleisten, daß die Arbeitsmarktpolitik weiterhin einen maßgeblichen Beitrag zur Vermeidung und zum Abbau von Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern leistet. Damit dieses Ziel erreicht wird, ist es notwendig, daß nicht-relevante, bisher im Erwerbsleben stehende Teile der Bevölkerung von Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes ausgeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen Regelung des § 103 AFG werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen - mehrheitlich Frauen - überproportional häufig vom Bezug von Leistungen ausgeschlossen. Dieses Problem wird sich in den neuen Ländern in Kürze ebenfalls stellen, da gemäß Artikel 31 Abs. 3 Einigungsvertrag sich der Bund an den Kosten für Einrichtungen zur Tagesbetreuung von Kindern nur noch bis zum 30. Juni 1991 beteiligt. Da nach diesem Zeitpunkt die Kommunen für die Kosten werden aufkommen müssen, ist damit zu rechnen, daß Tagesbetreuungsplätze für die Kinder arbeitsloser Eltern in Zukunft seltener zur Verfügung stehen werden.

Aufgrund einer vom Gesetz nicht vollständig gedeckten Vermittlungspraxis der Arbeitsämter, die teilweise auch auf einer unzureichenden Ausgestaltung der Vorschriften des AFG beruht, werden Eltern, die ihre Kinder tatsächlich erziehen und betreuen und denen kein Platz in einer Tagesbetreuungseinrichtung oder keine private Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht, häufig nicht als verfügbar gemäß § 100 AFG angesehen. Gemäß § 103 AFG steht der Arbeitsvermittlung zur Verfügung, wer eine länger als kurzzeitige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf und bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen, die er oder sie ausüben kann und darf. Aufgrund dieser Vorschrift wird der Bezug von Arbeitslosengeld von Eltern häufig davon abhängig gemacht, ob sie eine Betreuungsmöglichkeit für ihre Kinder nachweisen können. Da Väter häufig angeben können, ihre Frau betreue die Kinder, werden durch diese Anforderung überwiegend Frauen vom Leistungsbezug ausgeschlossen, obwohl das Fehlen des Nachweises einer Betreuungsmöglichkeit für Kinder während der Zeit der Arbeitslosigkeit noch nichts darüber aussagt, ob die betreuende Person beim Angebot einer zumutbaren Beschäftigung eine Lösung für das Problem der Kinderbetreuung finden würde.

Es ist deswegen eine Regelung anzustreben, durch die der nicht sachgerechte Ausschluß von Eltern von den Leistungen nach dem AFG vermieden wird. Generell muß es den Eltern selbst überlassen bleiben, wie sie ihre Kinder bei Aufnahme einer Beschäftigung betreuen lassen. Es ist weder angemessen noch sachgerecht, daß nur der- oder diejenige als verfügbar gilt, der oder die bereits während der Zeit der Arbeitslosigkeit seine oder ihre Kinder durch andere Personen betreuen läßt oder für den

oder die sich vorsorglich andere Personen oder Institutionen bereithalten, um die Kinderbetreuung im Fall der Arbeitsaufnahme zu übernehmen. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß Eltern im Falle der Aufnahme einer Beschäftigung eine Lösung für das Problem der Kinderbetreuung - ggf. mit der Unterstützung öffentlicher Stellen - finden.

Durch die Änderung von § 103 AFG wird deswegen klargestellt, daß die Verfügbarkeit im Sinne dieser Vorschrift unter keinen Umständen von dem Nachweis einer Kinderbetreuungsmöglichkeit durch den Arbeitslosen oder die Arbeitslose abhängt.

10. Zu Art. 1 nach Nr. 2 (§ 107 Abs. 1 Nrn. 7, 8 -neu-,
§ 112 Abs. 5 Nr. 11 -neu- AFG)

In Artikel 1 sind nach Nummer 2 folgende Nummern 2 d und e einzufügen:

'2 d. In § 107 Abs. 1 werden nach Nummer 6 folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

"7. Zeiten von Beschäftigungslosigkeit, die bei Arbeitnehmern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dadurch entstanden sind, daß die Arbeitnehmer vor dem 9. November 1989 eine Einverständniserklärung zur Kontaktsperre mit Personen aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes verweigerten oder aus anderen sittenwidrigen Gründen, die politisch motiviert waren, ihren Arbeitsplatz verloren haben. Wenn aus solchen Gründen Umsetzungen auf andere, nicht vergleichbare Arbeitsplätze erfolgten, werden die bis dahin geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen zugrundegelegt. Diese Vorschrift gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden.

8. Zeiten der Beschäftigungslosigkeit, die dadurch entstanden sind, daß der Arbeitslose vor dem 3. Oktober 1990 aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zum Zwecke der Pflege von Familienangehörigen ausgeschieden ist."

2 e. In § 112 Abs. 5 wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 angefügt:

"11. für die Zeit, in der die in § 107 Abs. 1 Nr. 7 genannten Arbeitnehmer auf einen niedriger bewerteten Arbeitsplatz versetzt wurden, das Arbeitsentgelt, das sie bis zu dieser Versetzung erhalten haben. Diese Vorschrift gilt für Anträge, die bis zum 31. Dezember 1992 gestellt werden."

Begründung:

Viele Bürger der ehemaligen DDR sind aus politischen Gründen beruflich benachteiligt worden. Häufig war auch der Verlust des Arbeitsplatzes und eine anhaltende, nicht registrierte Arbeitslosigkeit Folge der politisch begründeten Ausgrenzungen. Konsequenz dieser von den Betroffenen nicht zu vertretenden Arbeitslosigkeit ist das Fehlen einer beitragspflichtigen Beschäftigung innerhalb der Rahmenfrist des § 107 AFG.

Die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen des Arbeitsförderungsgesetzes werden in diesen Fällen in der Regel nicht erfüllt. Die oben angeführte Ergänzung ist geeignet, die Gleichstellung der aus politischen Gründen benachteiligten Arbeitnehmer herbeizuführen.

Ein kleiner, zahlenmäßig nicht genau erfaßter Personenkreis vornehmlich älterer Arbeitnehmerinnen erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen für Arbeitslosengeld nicht, weil sie zum Zwecke der Pflege von Familienangehörigen aus ihrer Beschäftigung ausgeschieden sind. Zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung war damit nicht das Risiko eines Arbeitsplatzverlustes verbunden; sie sind jetzt doppelt hart betroffen: In der

Regel ist ihr alter Arbeitsplatz weggefallen, und sie haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, auch wenn sie nach Beendigung der Pflege die Bedingung der Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung wieder erfüllen.

11. Zu Art. 1 Nr. 3 bis 6, 8 bis 11, 13 (§§ 128, 128 a, 128 b, 134, 239, 242 c, 242 f, 242 g, 249 d AFG)

In Artikel 1 sind die Nummern 3 bis 6, 8 bis 11 und 13 zu streichen.

Begründung:

Der § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes ist beizubehalten, bis eine Ersatzlösung gefunden ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber die Aufgabe auferlegt, zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes eine praktikablere Lösung zu erarbeiten. Ein entsprechender Vorschlag sollte mit den Sozialpartnern und den betroffenen Verwaltungen abgestimmt werden. Eine Aufhebung des § 128 hingegen, ohne daß eine Neuregelung vorliegt, führt dazu, daß die Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit wiederum - wie bereits vor Inkrafttreten der derzeitigen Regelung des § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes - zur Finanzierung betrieblicher Frühverrentungspläne herangezogen werden. Dies ist weder arbeitsmarktpolitisch noch - angesichts der angespannten Haushaltssituation der Bundesanstalt für Arbeit - finanzpolitisch hinnehmbar.

12. Zu Art. 2 Nrn. 1 a, 1 b, 4 und 5 (§ 63 Abs. 5 Satz 1, 15,
§ 163 Abs. 2 und
§ 166 Abs. 3 AFG)

In Artikel 2 sind jeweils in Nummer 1 a, 1 b Satz 15,
Nummer 4 und Nummer 5 die Worte "31. Dezember 1991" zu
ersetzen durch die Worte "31. Dezember 1992".

Begründung:

Es muß davon ausgegangen werden,
daß die Lage auf dem Arbeitsmarkt
in diesem Jahr sehr schwierig sein
und sich auch nicht kurzfristig
deutlich verbessern wird. Anliegen
des Änderungsgesetzes muß es jedoch
sein, jetzt verbindliche Grundlagen
für die Arbeitsförderung in den
neuen Ländern zu schaffen, die keine
weiteren Nachkorrekturen mehr erfordern.

Die Verlängerung der Kurzarbeit-Sonder-
regelung (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. a)
sollte analog der Verlängerung zur
ABM-Sonderregelung (Artikel 1 Nr. 12,
Artikel 2 Nr. 2 und 3) erfolgen.
Die Praxis der Umsetzung des Arbeits-
förderungsgesetzes im Beitrittsgebiet
zeigt, daß in der Verbindung der
Kurzarbeit-Sonderregelung mit den
Regelungen des zweiten Abschnitts,
vierter Unterabschnitt (berufliche
Bildung) und des dritten Abschnitts,
dritter Unterabschnitt (ABM) die
Voraussetzungen für die Umsetzung
von Arbeitsförderung in großem Umfang
- so wie es der Situation angemessen
ist - überhaupt erst geschaffen
werden.

13. Zu Art. 2 Nr. 1 Buchst. b (§ 63 Abs. 5 Satz 14 AFG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b sind in § 63 Abs. 5 am Ende des Satzes 14 folgende Worte anzufügen:

"oder wenn der Kurzarbeiter bereit ist, an einer Qualifizierungsmaßnahme teilzunehmen und ihm aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, geeignete berufliche Bildungsmaßnahmen nicht angeboten werden können."

Begründung:

Es sollte vermieden werden, daß mit der stärkeren Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung (Artikel 2 Nr. 1 Buchst. b) Arbeitnehmer benachteiligt werden, denen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, keine geeigneten beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten werden können. Es darf nicht geschehen, daß Arbeitnehmer, die aus Sicht der Arbeitsämter aus individuellen Gründen für den Eintritt in berufliche Bildungsmaßnahmen "nicht geeignet" erscheinen, etwa ältere Arbeitnehmer, benachteiligt werden.

14. Zu Art. 2 nach Nr. 5 (§ 242 m -neu- AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 anzufügen:

'6. Nach § 242 1 wird folgender § 242 m eingefügt:

"§ 242 m

§ 40 c Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403) gilt mit den diesbezüglichen im Einigungsvertrag vom 31. August 1990, Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 b, aa geregelten Maßgaben auch für Regionen mit überdurchschnittlichem Ausbildungsplatzdefizit, für die das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt."

Begründung:

Der tiefgreifende Strukturwandel im Beitrittsgebiet und die dadurch bedingte Ausbildungsstellensituation haben dazu geführt, daß eine Vielzahl von Jugendlichen aus dem Beitrittsgebiet Ausbildungsplätze außerhalb des Beitrittsgebietes nachfragt. Davon sind in ganz besonderem Maße der Westteil Berlins, aber auch das ehemalige Zonenrandgebiet betroffen. Dies führt regional zu extrem angespannten Ausbildungsplatzsituationen, die eine volle Mobilisierung auch der für die überbetriebliche Vollausbildung in Frage kommenden Ausbildungskapazitäten in diesen Regionen erforderlich macht. Es ist zu erwarten, daß sich diese Situationen in naher Zukunft weiter verschärfen werden.

Nach den Regelungen des Einigungsvertrages zu § 40 c Abs. 4 des Arbeitsförderungsgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik können im Beitrittsgebiet für die Ausbildungsjahre 1991/92 und 1992/93 für Ausbildungsplatzbewerber Ausbildungsmaßnahmen in überbetrieblichen Einrichtungen auch dann gefördert werden, wenn dadurch die Ausbildung von Arbeitslosen oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Berufsanwärtern ermöglicht wird, die bei der Arbeitsverwaltung als Ausbildungsplatzbewerber gemeldet und bisher weder in eine Berufsausbildung in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Einrichtung noch in eine schulische Bildungsmaßnahme eingemündet sind.

Eine Beschränkung der Förderungsmöglichkeiten für marktgeschädigte Jugendliche aus dem Beitrittsgebiet ausschließlich im Beitrittsgebiet bei zugleich bestehenden nutzbaren Ausbildungskapazitäten insbesondere im Westteil Berlins oder im ehemaligen Zonenrandgebiet wäre unverantwortlich. Vor allem aber muß den durch Ausbildungsplatznachfrage aus dem Beitrittsgebiet marktgeschädigten Jugendlichen insbesondere im Westteil Berlins und im ehemaligen Zonenrandgebiet eine entsprechende Förderung ermöglicht werden. Dem dient die vorgeschlagene Regelung.

15. Zu Art. 2 nach Nr. 6 -neu- (§ 249 e Abs. 1, 3 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. § 249 e Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Die Bundesanstalt gewährt Arbeitnehmern nach der Vollendung des 57. Lebensjahres und Arbeitnehmerinnen nach Vollendung des 55. Lebensjahres, die in der Zeit vom Tage des Beitritts an bis zum 31. Dezember 1992 aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung von mindestens 90 Kalendertagen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet ausscheiden oder Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und in den letzten 90 Kalendertagen der Beschäftigung ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Gebiet hatten, ein Altersübergangsgeld nach Maßgabe der folgenden Absätze."

Als Folge ist

a) in § 249 e Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

"1. Die Dauer des Anspruchs beträgt für Arbeitnehmer 936, für Arbeitnehmerinnen 1560 Tage."

b) in § 249 e Abs. 3 Nr. 3 wie folgt zu fassen:

"3. Bei der Anwendung des § 112 Abs. 11 tritt an die Stelle des 58. Lebensjahres das 57. Lebensjahr für Arbeitnehmer, das 55. für Arbeitnehmerinnen."

Begründung:

Die Altersübergangsregelung wird von der Mehrheit der Arbeitnehmer in den in Frage kommenden Jahrgängen in Anspruch genommen. Sie erweist sich somit als ein ganz wesentliches Instrument, um die Lage auf dem Arbeitsmarkt zumindest teilweise zu entspannen. Im einzelnen ist vorgesehen:

Verlängerung bis zum 31. Dezember 1992, entsprechend der Verlängerung zur Kurzarbeit-Sonderregelung und zur ABM-Sonderregelung.

Erweiterung der Anspruchsberechtigten um Frauen im Alter von 55 bis 57 Jahren. Dies entspricht der mit dem Einigungsvertrag außer Kraft gesetzten Regelung zum Vorruhestand. Angesichts der geringen Vermittlungschancen von älteren Arbeitnehmerinnen sollte hier zu der alten Regelung wieder zurückgekehrt werden.

16. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 b einzufügen:

'6 b. § 249 e Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b wird wie folgt gefaßt:

"b) aufgrund eines Anspruches auf Arbeitslosengeld mit einer Dauer von 832 Tagen Arbeitslosengeld nicht länger als 78 Tage bezogen hat oder allein deshalb bisher keinen Anspruch auf Altersübergangsgeld geltend machen konnte, weil er schon vor dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts aus einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung entlassen worden ist."

Begründung:

Erweiterung der Anspruchsberechtigten, die ihre Kündigung vor dem 3. Oktober 1990 oder vor dem Tage des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes erhalten haben und die Anspruchsvoraussetzungen im übrigen erfüllen, selbst dann, wenn sie bereits für mehr als 78 Tage Arbeitslosengeld bezogen haben. Denn es ist für die Arbeitnehmer, die die Altersbedingungen erfüllen, aber schon zu einem Datum vor dem 3. Oktober 1990 gekündigt wurden, eine Situation entstanden, die individuell als extrem ungerecht empfunden werden muß. Die Kündigungen erfolgten in Unkenntnis der beabsichtigten Änderung des Einigungsvertrages; es wäre in der Regel für die Arbeitgeber möglich gewesen, den Arbeitnehmer in Kurzarbeit-Null zu belassen, bis der Einigungsvertrag in Kraft trat.

17. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 3 Nr. 2 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 c einzufügen:

'6 c. § 249 e Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. Die Höhe des Anspruchs beträgt 70 vom Hundert des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts im Sinne des § 112. Die bereits auf der Bemessungsgrundlage von 65 vom Hundert gemäß § 112 a erfolgten Erhöhungen des Altersübergangsgeldes werden rückwirkend vom Datum der Erhöhung an auf der Bemessungsgrundlage von 70 vom Hundert neu berechnet und gewährt."

Begründung:

Die Anspruchshöhe sollte von 65 auf 70 % angehoben werden. Aufgrund der im Durchschnitt sehr niedrigen Arbeits-einkommen der ehemaligen DDR ist ein großer Teil der Bezieher von Altersübergangsgeld - gegebenenfalls nach Abschmelzen kleinerer Sparbeträge - sozialhilfeberechtigt. Der Satz von 70 % galt bei der Vorruhestands-regelung. Die zur Zeit geltenden Übergangsbestimmungen (§ 249 e Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 sehen ohnehin für bestimmte Personengruppen befristet noch den Satz 70 % vor.

18. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 3 nach Nr. 4 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 d einzufügen:

'6 d. In § 249 e Abs. 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 angefügt:

"5. Auf Bezieher von Altersübergangsgeld ist § 115 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden."

Begründung:

Für Bezieher von Altersübergangsgeld sollte § 115 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes nicht angewendet werden. Die Altersübergangsregelung wirkt sich in den Auswahlrichtlinien und Sozialplänen bei Massenentlassungen dahingehend aus, daß die Arbeitnehmer der entsprechenden Jahrgänge in der Regel alle gekündigt werden. Erscheint dies sozial gerechtfertigt, führt es jedoch im Einzelfall dazu, daß erfahrungsreiche Arbeitnehmer der Wirtschaft verloren gehen, die vor dem Hintergrund der Regelungen des § 249 e Abs. 3, der die Anwendung des § 115 vorsieht, und des § 249 e Abs. 5 Nr. 3 Buchst. a, dazu führen, daß diese Arbeitnehmer nicht mehr für den Arbeitsmarkt gewonnen werden können. Es wird daher vorgeschlagen, die Möglichkeiten des Zusatzeinkommens dahingehend zu erweitern, daß die Anrechnung gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben wird. Dies bedeutet, daß ein Zusatzeinkommen erst dann angerechnet wird, wenn es zusammen mit dem Altersübergangsgeld 80 vom Hundert des für die Berechnung des Altersübergangsgeldes maßgeblichen Arbeitsentgelts übersteigt.

19. Zu Art. 2 nach Nr. 6 (§ 249 e Abs. 8 AFG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 e einzufügen:

'6 e. In § 249 e Abs. 8 werden die Worte "31. Dezember 1992"
durch die Worte "31. Dezember 1993" ersetzt.

Begründung:

Siehe Begründung zur Änderung des
§ 249 e Abs. 1 (vgl. Ziff. 15).